

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

## 10 090 Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft (EG)

## E i n n a h m e n

## Verwaltungseinnahmen

119 11	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln aus Vorjahren . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 13 verwendet werden.	727 615,06 — 727 615,06	— — —	727 615,06 — 727 615,06
		<b>Vermerke:</b> an Titel 671 13			727 615,06
119 12	532	Rückzahlungen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten aus Vorjahren . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 11 verwendet werden.	7 377,36 — 7 377,36	— — —	7 377,36 — 7 377,36
		<b>Vermerke:</b> an Titel 633 11			7 377,36
119 13	532	Rückzahlungen und Zinsen von nicht oder zweckwidrig verwendeten Landesmitteln . . . . .	46,46 — 46,46	— — —	46,46 — 46,46
119 14	532	Rückflüsse aus dem EAGFL . . . . .	— — —	— — —	— — —
119 15	532	Rückflüsse aus dem EFRE . . . . .	— — —	— — —	— — —
119 41	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten EU-Mitteln . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 671 11 verwendet werden.	9 060,19 — 9 060,19	— — —	9 060,19 — 9 060,19
		<b>Vermerke:</b> an Titel 671 11			9 060,19
119 42	532	Zinsen aus nicht oder zweckwidrig verwendeten Mitteln von Kreisen und kreisfreien Städten . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 633 12 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
119 43	539	Zinsen aus EU-Mitteln im Rahmen von INTERREG-Programmen . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	16 539,17 — 16 539,17	— — —	16 539,17 — 16 539,17
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 10 010 Titel 427 01			16 539,17
<b>Übrige Einnahmen</b>					
232 00	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
232 10	422	Sonstige Zuweisungen von Ländern . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
266 00	532	Erhebungskostenpauschale für die Wiedereinzahlung von EAGFL-Garantiebeträgen . . . . .	78 042,03 — 78 042,03	— — —	78 042,03 — 78 042,03
266 10	532	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Kapitel 10 020 Titel 537 13, Kapitel 10 050 Titel 537 14, Kapitel 10 120 Titelgruppe 65 und Kapitel 10 130 Ausgabe-Titelgruppe 61.	— — —	— — —	— — —
266 20	529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für technische Hilfe usw. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 20 und Kapitel 10 010 Titel 427 01 verwendet werden.	1 448,25 — 1 448,25	— — —	1 448,25 — 1 448,25
		<b>Vermerke:</b> an Kapitel 10 010 Titel 427 01			1 448,25

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
266 30 529	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch die EU für den Aufbau eines Geo-Informationssystems. . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 547 30 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
271 10 529	Erstattung von Zuschüssen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 686 10 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
271 11 528	Erstattung von Zuschüssen von der EU . . . . .	121 499,44 — 121 499,44	— — —	121 499,44 — 121 499,44
271 12 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für flankierende Maßnahmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 und 2080/92 . . . . .	— — —	— — —	— — —
271 13 532	Erstattung von Zuschüssen von der EU für Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes . . . . . Einnahmen dürfen für Ausgaben bei Kapitel 10 030 Titel 683 40 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
271 14 529	Erstattungen von Zuschüssen von der EU für Modulationsmaßnahmen . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 683 00 verwendet werden.	2 143 069,78 2 500 000,00 -356 930,22 <b>Vermerke:</b> aus Titel 683 00	— — — —	2 143 069,78 2 500 000,00 -356 930,22 356 930,22
271 15 422	Erstattungen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 verwendet werden.	18 478,09 — 18 478,09 <b>Vermerke:</b> an Titel 637 73	— — — —	18 478,09 — 18 478,09 18 478,09
332 10 422	Zuweisungen für Investitionen von Ländern . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
346 11 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 883 10 sowie den Titelgruppen 63, 66 und 68 verwendet werden.	1 831 589,22 — 1 831 589,22 <b>Vermerke:</b> an Titel 883 63 an Titel 893 63	— — — —	1 831 589,22 — 1 831 589,22 1 689 333,95 142 255,27
346 12 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62, 63, 64 und 69 verwendet werden.	1 493 427,28 — 1 493 427,28 <b>Vermerke:</b> an Titel 887 62 an Titel 633 69 an Titel 637 69 an Titel 686 69 an Titel 883 69 an Titel 893 69	— — — — — —	1 493 427,28 — 1 493 427,28 143 234,47 46 148,98 15 960,31 58 809,20 1 053 768,00 175 506,32
346 13 529	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 72 verwendet werden.	3 545 354,37 — 3 545 354,37 <b>Vermerke:</b> an Titel 633 72 an Titel 883 72	— — — —	3 545 354,37 — 3 545 354,37 727 791,63 2 817 562,74
346 14 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 65 und Titelgruppe 76 verwendet werden.	1 955 158,50 — 1 955 158,50 <b>Vermerke:</b> an Titel 892 65	— — — —	1 955 158,50 — 1 955 158,50 1 955 158,50
346 15 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 892 10 verwendet werden.	111 914,51 1 000 000,00 -888 085,49 <b>Vermerke:</b> aus Titel 892 10	— — — —	111 914,51 1 000 000,00 -888 085,49 888 085,49

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
346 16 422	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 66 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —
346 17 422	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . . Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 73 verwendet werden.	— — —	— — —	— — —

## Titelgruppen

<b>Titelgruppe 61</b>		46 853 202,60	—	46 853 202,60
Zuweisungen der EU im Rahmen der Verordnung "Länd- licher Raum" Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei AusgabeTitel- gruppe 61 verwendet werden.		46 400 000,00	—	46 400 000,00
		453 202,60	—	453 202,60
271 61 532	Erstattungen der EU . . . . .	42 251 591,33 25 700 000,00 16 551 591,33	— — —	42 251 591,33 25 700 000,00 16 551 591,33
<b>Vermerke:</b>				
an Titel 547 61				75 158,31
an Titel 633 61				82 798,20
an Titel 683 61				7 262 203,61
an Titel 686 61				124 452,34
an Titel 821 61				4 612 090,17
an Titel 887 61				11 986,22
an Titel 892 61				3 351 924,33
an Titel 893 61				1 030 978,15
346 61 532	Zuschüsse für Investitionen von der EU . . . . .	4 601 611,27 20 700 000,00 -16 098 388,73	— — —	4 601 611,27 20 700 000,00 -16 098 388,73
<b>Vermerke:</b>				
aus Titel 883 61				1 054 706,18
aus Titel 892 61				13 643 682,55
Gesamteinnahmen Kapitel 10 090 . . . . .		58 913 822,31 49 900 000,00 9 013 822,31	— — —	58 913 822,31 49 900 000,00 9 013 822,31
<b>Mehreinnahmen</b>				9 013 822,31
<b>Mindereinnahmen</b>				—

## Ausgaben

## Sächliche Verwaltungsausgaben

546 00 532	Sonstige Verwaltungsausgaben . . . . .	— — —	— — —	— — —
547 20 532	Sonstige Sachausgaben und technische Hilfe . . . . . 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei den Titeln 119 43, 232 00 und 266 20 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen ver- wendet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu. 4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veran- schlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 020 Titel 537 13 und Kapitel 10 050 Titel 537 14 veranschlagten Mitteln für den- selben Verwendungszweck ausgegeben werden. 5. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.	81 689,61 310 000,00 -228 310,39	142 032,62 142 032,62 —	223 722,23 452 032,62 -228 310,39
<b>Vermerke:</b>				
an Kapitel 20 020 Titel 972 20				228 310,39
547 30 529	Sachausgaben zum Aufbau eines Geo- Informationssystems . . . . . 1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 266 30 gelei- stet werden. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO).	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

### Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 11	532	Erstattung von Rückflüssen an Kreise und kreisfreie Städte . . . . .	7 311,09 —	8 956,34 8 890,07	16 267,43 8 890,07
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	7 311,09	66,27	7 377,36
		2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 12		7 377,36
		3. Die Ausgaben sind übertragbar.			
633 12	532	Erstattung von Zinsen an Kreise und kreisfreie Städte . .	— —	393,16 393,16	393,16 393,16
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	—	—	—
		2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 42 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
		3. Die Ausgaben sind übertragbar.			
671 11	532	Erstattung von Zinsen an die EU. . . . .	9 060,19 —	39 856,14 39 856,14	48 916,33 39 856,14
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	9 060,19	—	9 060,19
		2. Ausgaben dürfen nur bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 41 geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 41		9 060,19
		3. Die Ausgaben sind übertragbar.			
671 12	532	Erstattung von Anlastungsbeträgen an die EU . . . . .	1 262,51 —	— —	1 262,51 —
			1 262,51	—	1 262,51
			<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Kapitel 10 040 Titel 683 62 zur Deckung überplanmäßiger Ausgaben		1 262,51 1 262,51
671 13	532	Erstattung von Rückflüssen an die EU . . . . .	724 530,27 —	240 909,49 237 824,70	965 439,76 237 824,70
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO).	724 530,27	3 084,79	727 615,06
		2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 119 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> aus Titel 119 11		727 615,06
		3. Die Ausgaben sind übertragbar.			
683 00	529	Modulationsmaßnahmen im Rahmen der EG-VO "Ländlicher Raum" . . . . .	2 506 186,83 2 500 000,00	-363 117,05 —	2 143 069,78 2 500 000,00
		1. Die Ausgaben sind übertragbar.	6 186,83	-363 117,05	-356 930,22
		2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe an Titel 271 14		363 117,05 356 930,22
		3. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
		4. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titel 683 20 und 683 30 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
686 10	529	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland . . .	— —	— —	— —
		1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Ausgabe-Titelgruppe 67 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden.	—	—	—
		2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 271 10 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
		3. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
		4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			

### Ausgaben für Investitionen

883 10	532	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (EU-Förderung der Ziel 5b-Gebiete) . .	— —	4 893 121,17 4 893 121,17	4 893 121,17 4 893 121,17
		1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 346 11 geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.	—	—	—
		2. Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn eine Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
		3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
		4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
892 10 532	Förderung von Strukturmaßnahmen der EU im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse . . .	664 071,53 1 000 000,00	-385 059,66 167 097,36	279 011,87 1 167 097,36
	1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 892 00 veranschlagten Mitteln für den gleichen Verwendungszweck ausgegeben werden.	<b>Vermerke:</b>	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>	385 059,66
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.		an Titel 346 15	888 085,49
	3. Die Ausgaben dürfen vor dem Eingang der bei Titel 346 15 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
<b>Titelgruppen</b>				
	<b>Titelgruppe 61</b>	48 243 272,26	-3 526 419,76	44 716 852,50
	Zuschüsse im Rahmen der EU-Verordnung "Ländlicher Raum" (EU-Anteil)	45 000 000,00	-2 136 350,10	42 863 649,90
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.	3 243 272,26	-1 390 069,66	1 853 202,60
	2. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Einnahme-Titelgruppe 61 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU vorliegt.			
	3. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	5. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 683 61 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe verwendet werden.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
	7. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titel 683 10 und Titelgruppen 62, 63, 64, 65 und 67 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
537 61 532	Untersuchungsvorhaben . . . . .	—	—	—
547 61 532	Sonstige Sachkosten und technische Hilfe . . . . .	75 158,31	—	75 158,31
		75 158,31	—	75 158,31
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61			75 158,31
632 61 532	Sonstige Zuweisungen an Länder . . . . .	—	—	—
633 61 532	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	82 798,20	—	82 798,20
		82 798,20	—	82 798,20
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61			82 798,20
637 61 532	Sonstige Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	—	—	—
681 61 532	Entschädigungen und sonstige Leistungen . . . . .	—	—	—
683 61 532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	30 362 203,61 23 100 000,00	—	30 362 203,61 23 100 000,00
		7 262 203,61	—	7 262 203,61
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61			7 262 203,61
684 61 532	Zuschüsse (an soziale oder ähnliche Einrichtungen) . . .	—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 61 532	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	124 452,34 —	— —	124 452,34 —
		124 452,34	—	124 452,34
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61		124 452,34
821 61 532	Erwerb von Grundstücken . . . . .	4 612 090,17 —	— —	4 612 090,17 —
		4 612 090,17	—	4 612 090,17
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61		4 612 090,17
883 61 532	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	2 145 293,82 3 200 000,00	— —	2 145 293,82 3 200 000,00
		-1 054 706,18	—	-1 054 706,18
		<b>Vermerke:</b> an Titel 346 61		1 054 706,18
887 61 532	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	2 011 986,22 2 000 000,00	— —	2 011 986,22 2 000 000,00
		11 986,22	—	11 986,22
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61		11 986,22
891 61 532	Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen) . . . . .	— —	— —	— —
892 61 532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	7 798 311,44 16 700 000,00	-3 526 419,76 -2 136 350,10	4 271 891,68 14 563 649,90
		-8 901 688,56	-1 390 069,66	-10 291 758,22
		<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe		3 526 419,76
		aus Titel 271 61		3 351 924,33
		an Titel 346 61		13 643 682,55
893 61 532	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	1 030 978,15 —	— —	1 030 978,15 —
		1 030 978,15	—	1 030 978,15
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 271 61		1 030 978,15
	<b>Titelgruppe 62</b>	143 234,47	—	143 234,47
	<b>Flurbereinigung</b>	—	—	—
	1. Gemäß § 35 Abs 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 62 und Kapitel 10 030 Titel 887 10 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	143 234,47	—	143 234,47
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
883 62 521	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	— —	— —	— —
887 62 521	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	143 234,47 —	— —	143 234,47 —
		143 234,47	—	143 234,47
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12		143 234,47
892 62 521	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	— —	— —	— —
893 62 521	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	— —	— —	— —

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
<b>Titelgruppe 63</b>		1 903 972,96	191 706,25	2 095 679,21
Dorferneuerung		—	264 089,99	264 089,99
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 63 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		1 903 972,96	-72 383,74	1 831 589,22
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 346 11 und 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 63	529 Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	1 761 717,69	191 706,25	1 953 423,94
		—	264 089,99	264 089,99
		1 761 717,69	-72 383,74	1 689 333,95
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 11			1 689 333,95
887 63	529 Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
892 63	529 Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
893 63	529 Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	142 255,27	—	142 255,27
		—	—	—
		142 255,27	—	142 255,27
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 11			142 255,27
<b>Titelgruppe 64</b>		—	—	—
Einzelbetriebliche Maßnahmen		—	—	—
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 67 und Kapitel 10 080 Titelgruppe 64 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		—	—	—
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
683 64	521 Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
863 64	521 Darlehen (an Sonstige) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
892 64	521 Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

**Titelgruppe 65****Marktstrukturverbesserungen**

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 65 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

		—	-941 568,94	-941 568,94
		—	-2 896 727,44	-2 896 727,44
		—	1 955 158,50	1 955 158,50
683 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—
			—	—
892 65	532	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	-941 568,94
			—	-2 896 727,44
			—	1 955 158,50
		<b>Vermerke:</b>	<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>	<b>941 568,94</b>
			aus Titel 346 14	<b>1 955 158,50</b>

**Titelgruppe 66****Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen**

1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 080 Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 und 346 16 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

		-13 100,00	332 062,36	318 962,36
		—	318 962,36	318 962,36
		-13 100,00	13 100,00	—
883 66	623	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	-13 100,00	332 062,36
			—	318 962,36
			-13 100,00	13 100,00
887 66	623	Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	—	—
			—	—
			—	—

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
<b>Titelgruppe 68</b>		—	220 699,16	220 699,16
Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen		—	220 699,16	220 699,16
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 050 Titelgruppe 75 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		—	—	—
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
883 68	623 Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	220 699,16	220 699,16
		—	220 699,16	220 699,16
		—	—	—
887 68	623 Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
891 68	623 Zuschüsse (an öffentliche Unternehmen) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
<b>Titelgruppe 69</b>		1 350 192,81	-718 570,35	631 622,46
Naturschutz und Landschaftspflege		—	-718 570,35	-718 570,35
1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 82 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.		1 350 192,81	—	1 350 192,81
2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 12 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.				
4. (§ 17 Abs. 3 LHO).				
5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
633 69	185 Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	46 148,98	—	46 148,98
		—	—	—
		46 148,98	—	46 148,98
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12			46 148,98
637 69	185 Zuweisungen (an Zweckverbände) . . . . .	15 960,31	—	15 960,31
		—	—	—
		15 960,31	—	15 960,31
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12			15 960,31
683 69	185 Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
686 69	185 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland . . . .	58 809,20	—	58 809,20
		—	—	—
		58 809,20	—	58 809,20
	<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12			58 809,20
821 69	185 Erwerb von Grundstücken (durch das Land) . . . . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 69 185	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	1 053 768,00 —	-718 570,35 -718 570,35	335 197,65 -718 570,35
		1 053 768,00	—	1 053 768,00
		<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Titel 346 12		718 570,35 1 053 768,00
893 69 185	Zuschüsse (an Sonstige) . . . . .	175 506,32 —	— —	175 506,32 —
		175 506,32	—	175 506,32
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 12		175 506,32
	<b>Titelgruppe 72</b>	727 791,63	2 316 696,18	3 044 487,81
	Gemeinschaftsinitiative LEADER + gemäß VO (EWG) Nr. 4253/88	—	-500 866,56	-500 866,56
		727 791,63	2 817 562,74	3 545 354,37
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 13 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
	5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppen 67 und 82 veranschlagten Mitteln für den selben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
	6. (§ 17 Abs. 3 LHO).			
633 72 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	727 791,63 —	— —	727 791,63 —
		727 791,63	—	727 791,63
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 13		727 791,63
883 72 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	— —	2 316 696,18 -500 866,56	2 316 696,18 -500 866,56
		—	2 817 562,74	2 817 562,74
		<b>Vermerke:</b> aus Titel 346 13		2 817 562,74
	<b>Titelgruppe 73</b>	41 751,67	-23 273,58	18 478,09
	Gemeinschaftsinitiative INTERREG III C	—	—	—
		41 751,67	-23 273,58	18 478,09
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei den Titeln 232 10, 271 15, 332 10 und 346 17 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei den Titeln 271 15 und 346 17 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.			
	4. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.			
	5. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titel 537 11 und im Einzelplan 15 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.			
	6. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
537 73 422	Untersuchungsvorhaben . . . . .	— —	— —	— —
		—	—	—
633 73 422	Sonstige Zuweisungen ( an Gemeinden, GV) . . . . .	— —	— —	— —
		—	—	—
637 73 422	Sonstige Zuweisungen ( an Zweckverbände ) . . . . .	41 751,67 —	-23 273,58 —	18 478,09 —
		41 751,67	-23 273,58	18 478,09
		<b>Vermerke:</b> üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe aus Titel 271 15		23 273,58 18 478,09
683 73 422	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	— —	— —	— —
		—	—	—

## Kapitel 10 090

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2005 Reste 2004 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 73 422	Zuweisungen für Investitionen ( an Gemeinden, GV) . . .	—	—	—
887 73 422	Zuweisungen für Investitionen (an Zweckverbände) . . . .	—	—	—
892 73 422	Zuschüsse für Investitionen (an private Unternehmen) . .	—	—	—
	<b>Titelgruppe 76</b>	—	854 747,42	854 747,42
	<b>Holzwirtschaft</b>	—	854 747,42	854 747,42
	1. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass die hier veranschlagten Ausgaben zusätzlich zu den bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 77 veranschlagten Mitteln für denselben Verwendungszweck ausgegeben werden.	—	—	—
	2. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, soweit diese nicht bereits bei den anderen zugelassenen Zweckbestimmungen verwendet werden.	—	—	—
	3. Die Ausgaben dürfen vor Eingang der bei Titel 346 14 aufkommenden Einnahmen geleistet werden, wenn die Förderzusage der EU in entsprechender Höhe vorliegt.	—	—	—
	4. (§ 17 Abs. 3 LHO)	—	—	—
	5. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—
633 76 529	Sonstige Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	—	—
683 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—	—
883 76 529	Zuweisungen (an Gemeinden, GV) . . . . .	—	854 747,42	854 747,42
892 76 529	Zuschüsse (an private Unternehmen) . . . . .	—	—	—
	<b>Gesamtausgaben Kapitel 10 090 . . . . .</b>	<b>56 391 227,83</b>	<b>3 283 170,95</b>	<b>59 674 398,78</b>
		48 810 000,00	895 199,70	49 705 199,70
		7 581 227,83	2 387 971,25	9 969 199,08
		<b>Mehrausgaben</b>		9 969 199,08
		<b>Minderausgaben</b>		—
		<b>üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe</b>		5 959 271,85